



**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>			<i>Winterwartung</i>	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Daniel-Wierz-Straße	A		X		X
Gerberstraße	A		X		X
Heinrich-Potthof-Straße	A		X		X
Heinrich-Rosen-Allee	A		X		X
Köhlerweg	A		X		X
Korbmacherweg	A		X		X
Osttangente	HE	X		X	
Parkallee (von L 163 bis Kreisel Weilerswist Süd)	HE	X		X	
Parkallee (von Kreisel Weilerswist Süd bis Gerberstraße)	A		X		X
Schneiderweg	A		X		X

Ortsteil Ottenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>			<i>Winterwartung</i>	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Dauner Straße	A	X		X	
Schleidener Straße	HE	X		X	

Im Ortsteil Groß Vernich wird der Kurfürstenweg aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

§ 2

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009 0,94 €.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009 0,74 €.

§ 3

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 22.12.2008

Der Bürgermeister
Armin Fuß